Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) i. V. mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und § 4 der Verbandssatzung vom 14.07.2011 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Härtsfeld am 22.07.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.399.338
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.399.338
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**0**
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**0**
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**0**

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.126.538
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.826.938
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**299.600**
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	288.100
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.246.000
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-957.900**
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-658.300**
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	131.400
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**- 131.400**
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-789.700**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	**0**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.500.000**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **450.000**

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die Betriebskostenumlage in Höhe von 1.748.010 € wird nach § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Bei der Abschreibungsumlage in Höhe von 299.600 € handelt es sich um Nettobeträge, bei denen die Auflösungen von den Abschreibungen bereits abgezogen wurden. Sie wird zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (EW) auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Die Zinsumlage für Investitionskredite in Höhe von 29.387,75 € wird nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung nur auf die kreditfinanzierenden Mitglieder entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Deckung der Investitionskosten erfolgt nach § 13 Abs. 1 und 5 der Verbandssatzung durch eine Barumlage in Höhe von 1.246.000 € und eine Tilgungsumlage in Höhe von 131.400 €. Aufgrund der hohen Liquidität des Verbands wird die Barumlage für dieses Haushaltsjahr auf 0 € gesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 05.08.2025, Az.: RPS14-2207-15/6/71, gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzung bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2025 sowie der Haushaltsplan 2025 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der in § 3 der Haushaltssatzung auf 2.500.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf keiner Genehmigung gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind, keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der in § 4 der Haushaltssatzung auf 450.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf keiner Genehmigung gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO, da er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen nicht übersteigt.

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2025 liegt gemäß § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 4 GemO in der Zeit von Montag, 01.09.2025 bis Dienstag, 09.09.2025 – je einschließlich – beim Verbandsvorsitzenden, Bürgermeister Thomas Häfele, Rathaus Neresheim, Zimmer 204, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Neresheim, 29.08.2025
gez. Thomas Häfele
Verbandsvorsitzender

Manuel Schlegel
Stadt Heidenheim an der Brenz
Stabsstelle Kommunikation D-TRUST CA 3-21-1 2021 D-Trust GmbH